

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Tommy Tabor, Thorsten Weiß und Franz Kerker (AfD)**

vom 18. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. November 2020)

zum Thema:

**Berlin: Verfassungsfeindliche Einstellungen muslimischer Schüler**

und **Antwort** vom 06. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor,

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß und Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25589**

**vom 18. November 2020**

**über Berlin: Verfassungsfeindliche Einstellungen Berliner Schüler**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mehrere Berliner Zeitungen und die rbb Abendschau berichteten über menschenverachtende Äußerungen eines elfjährigen Schülers der Christian-Morgenstern-Grundschule, der in einer Drohung an seine Lehrerin Bezug nahm auf die bestialische Enthauptung des französischen Lehrers Samuel Paty durch einen Moslem. Die B.Z. berichtete heute in ihrem Online-Auftritt, dass es laut eines Sprechers der Schulverwaltung immer wieder Fälle von religiösen und extremistischen Problemen gäbe. „Nach Bekanntwerden des Vorfalls an der Spandauer Grundschule hätten sich fünf Lehrer anderer Schulen gemeldet, die über unverhohlene Morddrohungen im Zusammenhang mit der Ermordung Patys berichteten. Eine sei gar von einem Erstklässler ausgegangen.“<sup>1</sup>

1. Welche aktuellen Studien zum Verhältnis in Deutschland lebender muslimischer Jugendlicher zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind dem Senat bekannt?

Zu 1.:

Der Senat kennt die repräsentativen seriösen Untersuchungen zu politischen Einstellungen von Jugendlichen in Deutschland, in denen auch die Frage der Einstellungen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund behandelt wird. Stellvertretend seien drei umfassende neuere Studien genannt: Matthias Alberts et al.: „18. Shell-Jugendstudie. Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort“; Mirjam Weis et.al.: „Global Competence in PISA 2018. Einstellungen von Fünfzehnjährigen in Deutschland zu globalen und interkulturellen Themen“; Sabine Achour/Susanne Wagner: „Wer hat, dem wird gegeben. Politische Bildung an Schulen“ (Berlin 2019).

2. Lässt sich aus dem Vergleich von älteren mit aktuelleren Studien zu diesem Thema ein positiver Trend zu einer besseren Akzeptanz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unter muslimischen Jugendlichen ableiten? Falls nein, ist der Weg des unverbindlichen Werbens für unsere Werte und des Nichtbefassens mit deutlich sichtbaren Fehlentwicklungen bei einigen muslimischen Jugendlichen gescheitert?

---

<sup>1</sup> <https://www.bz-berlin.de/berlin/spandau/schueler-11-droht-seiner-lehrerin-mit-enthaeupfung-schulaufsicht-eingeschaltet>

Zu 2.:

Alle drei unter 1. genannten besonders repräsentativen Studien kamen zu dem Schluss, dass sich wissenschaftlich keine Differenz zwischen den politischen Einstellungen von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund feststellen lässt. Eine Zunahme von antidemokratischen Haltungen bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund lässt sich aus den Studien nicht ableiten. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verfolgt eine Gesamtstrategie zur Stärkung der politischen Bildung, der Demokratieerziehung und einer auf dem Grundgesetz beruhenden Wertebildung für alle Kinder und Jugendlichen in Berlin. Diese Strategie schließt alle politisch relevanten Schwerpunktsetzungen entsprechend ihrer Verankerung im Schulgesetz ein.

3. Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es grundsätzlich für Schüler, die die Tötung von aus ihrer Sicht Ungläubigen oder angeblicher Gottes- und Prophetenlästerung gut heißen und trotz aller pädagogischen Bemühungen und zahlreicher Präventions-Projekte sowie Unterrichtseinheiten zu Ethik, Demokratie und Toleranz nicht von ihrer Meinung abweichen und diese bei jeder Gelegenheit an der Schule kundtun? Wann ist der Punkt erreicht, dass wegen religiös radikalisierten muslimischen Jugendlichen Hilfe von Strafverfolgungsbehörden zwingend notwendig wird?

Zu 3.:

Auf dieses Verhalten wird im schulischen Kontext mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen reagiert. Dazu gehört die Möglichkeit des Ausschlusses von Unterricht bis hin zu Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist. Als Erziehungsmaßnahmen werden auch pädagogische Maßnahmen der Demokratieerziehung eingesetzt, die die Auseinandersetzung mit anderen Meinungen beinhalten. Bei strafrechtlich relevantem Verhalten wird Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufgenommen.

4. Welche Präventions-Projekte haben sich bei religiös radikalisierten muslimischen Jugendlichen als am erfolgreichsten erwiesen? Wie ist generell Erfolg messbar bei derartigen Projekten und damit eine Entscheidung über Einstellung oder Fortsetzung?

Zu 4.:

Die im Land Berlin geförderten Projekte der Islamismusprävention arbeiten insgesamt erfolgreich. Die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen überprüfen bei der Bewilligung von Projektanträgen den Beitrag der einzelnen Maßnahmenkonzepte zu den Zielstellungen für die Förderbereiche. Im Rahmen der weiteren Zuwendungsvergabe werden für jede Förderung Projektziele im Zuwendungsbescheid verbindlich festgelegt. Diese Projektziele werden in einer Form formuliert, die nach der Umsetzung eine Überprüfbarkeit ermöglichen. Der Projektträger ist verpflichtet, im Rahmen des Nachweises der Verwendung über den jeweiligen Zielerreichungsgrad zu berichten. Die Bewilligungsstelle prüft im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung den Sachbericht und die qualitative und quantitative Zielerreichung und damit den Erfolg oder Misserfolg eines Projektes.

5. Sind dem Senat Rückmeldungen von Lehrern bekannt, die aus Angst um Leib und Leben Diskussionen über unseren säkularen Staat, die Grundrechte unseres Grundgesetzes im Allgemeinen, die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Besonderen, die Unterschiede der Weltreligionen, den Nahost-Konflikt, Meinungs- und Kunstfreiheit und andere für muslimische Jugendliche kontroverse Themen vermeiden? Mit welchen konkreten Maßnahmen wird diesen Lehrern geholfen, wenn sie sich besorgt an Schulleitungen oder höhere Stellen wenden?

Zu 5.:

Dem Senat ist eine solche Rückmeldung bei der regionalen Schulaufsicht bekannt. Die Lehrkraft hat eine persönliche Beratung durch die für sie zuständige regionale Schulaufsicht erhalten.

6. Was unternimmt der Senat, um muslimische Kinder und Jugendliche und unsere gesamte Gesellschaft vor den gefährlichen Einflüssen radikaler Imame und radikaler muslimischer Vereine zu schützen, die Antisemitismus verbreiten und die Werte unserer deutschen freiheitlichen demokratischen Grundordnung verachten?

Zu 6.:

Der Berliner Senat fördert im Rahmen des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus die Prävention von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in jeglicher Ausprägung und bietet Ratsuchenden verschiedene Beratungsmöglichkeiten. Das Berliner Landesprogramm Radikalisierungsprävention fördert berlinweit Modellprojekte und Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention sowie der Intervention und Deradikalisierung. Zielsetzung der präventiven Projekte ist es zu verhindern, dass sich anti-pluralistische Einstellungen, Weltbilder und Haltungen herausbilden und verfestigen.

7. Im Falle des in der Einleitung erwähnten Erstklässler muss davon ausgegangen werden, dass eine Morddrohung sich bei so einem jungen Kind nicht in einem eigenen Denkprozess entwickelt hat. Denkbar wäre das Aufschnappen von gefestigten Meinungen Erwachsener, zum Beispiel im Elternhaus oder in religiösen Einrichtungen. Hier ist die Grenze zur Kindeswohlgefährdung nicht fern. Was unternimmt der Senat in diesem und ähnlich gelagerten Fällen, um eine weitere Radikalisierung dieser Kinder zu verhindern?

Zu 7.:

Ob und in welchem Ausmaß ein Kind oder Jugendlicher von einer Kindeswohlgefährdung betroffen ist, wird in jedem Fall auf Grundlage einer Einzelfallprüfung entschieden. Lehrerinnen und Lehrer haben diesbezüglich gemäß § 8 b SGB VIII und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) einen Beratungsanspruch. Der Beratungsanspruch wird im Land Berlin durch die Jugendämter und die Berliner Fachberatungsstellen Kinderschutz gewährleistet.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist entsprechend dem Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz zu handeln. Die Notfallpläne für Berliner Schulen beinhalten ebenfalls Informationen zum Thema Kinderschutz.

Berlin, den 6. Dezember 2020

In Vertretung

Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie